

II-14469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7060 NJ

1994-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Praxmarer, Mag. Schweitzer, Scheibner, Ing. Meischberger,
Mag. Trattner, Mag. Haupt

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend Personalpolitik im Bereich der Pädagogischen Akademien

Am 2.12.1992 wurde in einem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an die einzelnen Direktionen der Pädagogischen bzw. Berufspädagogischen Akademien (GZ 715/22-III/D/92) die Vorgangsweise in einer ganzen Reihe von personalpolitischen Vorgängen geregelt. So wurde u.a. die erstmalige Bestellung (als Dienstzuteilung bzw. Vertragslehrer), die Weiterbestellungen bei befristeten Verträgen, die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Bundesdienstverhältnis, die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche dienstverhältnis nach Dienstzuteilung bzw. vertraglicher Verwendung, die Überstellung in andere Verwendungsgruppen, die Versetzungs-Ernennung, die erstmalige Mitverwendung und deren Verlängerung geregelt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Welche Rechtsgrundlage existiert für diesen Erlaß?

2. Wie wurden die Bereiche

- a) erstmalige Bestellung als Dienstzuteilung bzw. als Vertragslehrer,
- b) Weiterbestellung bei befristeten Verträgen,
- c) Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis,
- d) Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis nach Dienstzuteilung bzw. vertraglicher Verwendung,
- e) Überstellung in andere Verwendungsgruppen,
- f) Versetzungernennung,
- g) erstmalige Mitverwendungen und deren Verlängerung vor diesem Erlaß geregelt?

3. Wo ist die Rechts- und Entscheidungsgrundlage, ob bei einer

- a) erstmaligen Bestellung als Dienstzuteilung bzw. als Vertragslehrer,
- b) Weiterbestellung bei befristeten Verträgen,
- c) Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis,
- d) Überstellung in andere Verwendungsgruppen,
- e) Versetzungernennung,
- f) erstmalige Mitverwendung und andere Verlängerung

das Kuratorium oder der Landes- bzw. Stadtschulratspräsident zustimmen muß?

4. Konsumiert bzw. ersetzt ein Präsidentenbeschuß grundsätzlich einen Kuratoriumsbeschuß und, wenn ja in welchen Fällen?

5. Wieviele erstmalige Bestellungen als Dienstzuteilung hat es in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben und wann wurden diese Dienstposten in jedem einzelnen Fall jeweils ausgeschrieben?

6. Wieviele erstmalige Bestellungen an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien als Dienstzuteilungen hat es mit Kuratoriumsbeschuß gegeben und wieviele mit Präsidentenbeschuß?
7. Wie lauten die Namen der dienstzugeteilten Lehrkräfte mit Kuratoriumsbeschuß und mit Präsidentenbeschuß?
8. Wieviele Vertragslehrer wurden in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien eingesetzt?
9. Wie lauten die Namen der Vertragslehrer?
10. Wieviele Weiterbestellungen bei befristeten Verträgen hat es bei Erfüllung der für die Verwendung vorgesehenen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zu BDG in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben?
11. Wie lauten die Namen der weiterbestellten Lehrkräfte gemäß Frage 8?
12. Wieviele Weiterbestellungen bei Nichterfüllung obiger Erfordernisse hat es in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben und wann wurden diese Dienstposten in jedem einzelnen Fall jeweils ausgeschrieben?
13. Wieviele Weiterbestellungen bei Nichterfüllung obiger Erfordernisse hat es mit Kuratoriums- und wieviele mit Präsidentenbeschuß gegeben?

14. Wieviele Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis hat es in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben und, wann wurde in jedem einzelnen Fall ausgeschrieben?
15. Wie lauten die Namen der Lehrkräfte gemäß Frage 14?
16. Wieviele Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach Dienstzuteilung bzw. vertraglicher Verwendung hat es in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben?
17. Wieviele Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach Dienstzuteilung bzw. vertraglicher Verwendung hat es mit Kuratoriums- und wieviele hat es mit Präsidentenbeschuß gegeben?
18. Wie lauten die Namen der Lehrkräfte gemäß Frage 16, aufgeschlüsselt nach Kuratoriums- und Präsidentenbeschuß?
19. Wieviele Überstellungen in andere Verwendungsgruppen hat es in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben?
20. Wieviele Überstellungen in andere Verwendungsgruppen hat es mit Kuratoriums- und wieviele hat es mit Präsidentenbeschuß gegeben?
21. Wie lauten die Namen der Lehrkräfte gemäß Frage 19, aufgeschlüsselt nach Kuratoriums- und Präsidentenbeschuß?

22. Wieviele Versetzungsernennungen hat es in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben?
23. Wieviele Versetzungsernennungen hat es mit Kuratoriums- und wieviele hat es mit Präsidentenbeschluß gegeben?
24. Wie lauten die Namen der Lehrkräfte gemäß Frage 22?
25. Wieviele erstmalige Mitverwendungen hat es in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen gegeben und wann wurde in jedem einzelnen Fall ausgeschrieben?
26. Wieviele erstmalige Mitverwendungen hat es mit Kuratoriums- und wieviele hat es mit Präsidentenbeschluß gegeben?
27. Wie lauten die Namen der Lehrkräfte gemäß Frage 25, aufgeschlüsselt nach Kuratoriums- und Präsidentenbeschluß?
28. Wieviele Verlängerungen von Mitverwendungen hat es bei Erfüllung der für die Verwendung vorgesehenen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum BDG in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben und wann wurde in jedem einzelnen Fall ausgeschrieben?
29. Wieviele Verlängerungen von Mitverwendungen hat es mit Kuratoriums- und wieviele hat es mit Präsidentenbeschluß gegeben?
30. Wie lauten die Namen gemäß Frage 28, aufgeschlüsselt nach Kuratoriums- und Präsidentenbeschluß?

31. Wieviele Verlängerungen von Mitverwendungen hat es bei Nichterfüllung obiger Erfordernisse in den letzten 5 Jahren an den einzelnen Pädagogischen bzw. Berufspädagogischen Akademien gegeben?
32. Wie lauten die Namen gemäß Frage 31, aufgeschlüsselt nach Kuratoriums- und Präsidentenbeschuß?
33. Muß eine Mitverwendung nur beim ersten Mal ausgeschrieben werden, oder jedes Jahr neu oder gilt die Mitverwendung dann unbefristet?

Wien, den 15.07.1994